

Kalisyndikat übernommenen Beitrages 3,60 RM. Vom 1. Juli 1925 ab wurden sie auf 6 RM erhöht. Davon entfallen auf den Empfänger ein Drittel der Kosten oder 2 RM.

Die Kaliprüfungsstelle überwachte die Durchführung der Probe-nahmenvorschriften auf den Werken sowie bei der Abnahme der Liefe-rungen durch die Landwirte. Auf den Werken sind besondere Probe-nahmer angestellt, die von den Handelskammern vereidigt werden und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den Lieferwerken stehen dürfen. Die Kontrolle dieser Personen erfolgt durch die Beamten der Kali-prüfungsstelle überraschend ohne vorherige Anmeldung. Im allge-meinen erwies sich die Tätigkeit der vereidigten Probenahmer als zu-verlässig. Unregelmäßigkeiten, durch die die Feststellung des Kali-gehalts der Lieferungen wesentlich beeinflußt werden konnten, ergaben sich jedoch nicht. Die Probenahme am Empfangsorte konnte nur nach-geprüft werden, wenn der Kaliprüfungsstelle Fälle von Unregelmäßig-keiten angezeigt wurden. Dabei wurden nur diejenigen Fälle als wirk-liche Verstöße angesehen, bei denen die Vorschriften über die Probe-nahme überhaupt nicht beachtet worden waren. Bei kleineren Unregel-mäßigkeiten, durch die im allgemeinen der Befund der Analyse nicht beeinträchtigt worden war, wurde dagegen von einer Beanstandung abgesehen. Durch das Kalisyndikat und die landwirtschaftlichen Ver-bände werden die Abnehmer auf die Wichtigkeit einer sorgfältigen und vorschriftsmäßigen Probenahme ständig hingewiesen. Es erscheint jedoch nach den Ermittlungen der Kaliprüfungsstelle erforderlich, daß diese Aufklärung in großem Umfange fortgesetzt wird, um die regel-mäßige Abwicklung der Lieferungsgeschäfte zu fördern. Im ganzen sind seit dem 1. Januar 1924 Unregelmäßigkeiten bei der Entnahme der Empfängerproben festgestellt worden:

|      |          |
|------|----------|
| 1924 | 29 Fälle |
| 1925 | 38 „     |
| 1926 | 59 „     |
| 1927 | 32 „     |
| 1928 | 32 „     |

Besondere Vergünstigungen sind im Gesetz den landwirtschaftlichen Abnehmern bei der Berechnung der Frachten und Frachtausgleiche eingeräumt worden. Die Überwachung der hierüber gegebenen Vor-schriften unterstand der Kaliprüfungsstelle.

Besondere Sorgfalt erforderten die Feststellungen des Absatzes durch die Kaliprüfungsstelle, da, wie bereits hervorgehoben worden ist, die hier ermittelten Salz mengen als Unterlagen für die Berechnung der Anteilsverhältnisse der Werke am Gesamtabsatz der Kaliindustrie dienen. Die Kontrolle geschah durch Einforderung von monatlichen Absatznachweisungen der Werke, deren Angaben mit denen des Kali-syndikats verglichen wurden. Außerdem wurden mit Hilfe der Eisen-bahnverwaltung auf Grund der jetzt noch geltenden Ausführungsbestim-mungen des Bundesrats vom 9. Juli 1910<sup>1)</sup> zum 10. Abschnitt des Kali-

<sup>1)</sup> R. G. Bl., S. 925.